

An
Katholische Gehörlosengemeinde im Bistum Trier
Friedrich-Wilhelm-Str. 24
545290 Trier

Fax: 0651/436 80 78
Mail: info@kgg-trier.de
Telefon: 0651/436 63 76

**„Bistum Trier – barrierefrei“
Antrag auf Übernahme von Kosten für Gebärdensprachdolmetschen
in einer Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft**

Antragsteller (Vorname, Name, Wohnort)

Mail:

Fax

Mobil:

Ich/wir brauchen den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers für

Elterngespräch in der Kita

Elternabend in der Kita

anderes Anliegen _____

Termin, Ort, Name der Kita, wo das Gespräch stattfinden soll: _____

Voraussichtliche Kosten (Berechnung siehe Rückseite): _____

(Erstattung der tatsächlichen Kosten bis zur Obergrenze von 320,00 €/Einsatz. Höhere Kosten werden durch das Bistum Trier vom Antragsteller zurückgefordert.)

Ort, Datum _____

(Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin
oder des Beauftragten (z.B. Dolmetscher/in))

Genehmigung (von der KGG auszufüllen)

Genehmigt: Ja Nein

Trier,

Unterschrift Pfarrer



**Angaben
zum Gebärdensprachdolmetscher/ zur Gebärdensprachdolmetscherin
und
Berechnung der Kosten für den Einsatz**

Als Gebärdensprachdolmetscher/in ist vorgesehen:

Adresse:

Mail:

Fax:

Mobil:

Zertifizierte/r Dolmetscher/in

Zertifizierte/r Kommunikationsassistent/in

Kommunikationshelfer

Dolmetschzeit:

Honorar/Stunde:

Fahrt-/Wartezeit:

Wegstreckenentschädigung

(ggf. Mehrwertsteuer):

Gesamt:

Hinweise zur Berechnung

Es gelten derzeit folgende **Obergrenzen** für die Honorare:

60,50 €/Stunde für den Gebärdensprach-Dolmetschdienst des Caritasverbandes Trier und für alle,
mit denen entsprechende Rahmenvereinbarungen getroffen wurden.

75,00 €/Stunde für zertifizierte Gebärdensprachdolmetscher/innen, mit denen keine Rahmenvereinbarungen getroffen
wurden

35,00 €/Stunde für zertifizierte Kommunikationsassistenten/innen

10,00 €/Stunde für Nicht-zertifizierte Kommunikationshelfer/innen

Abgerechnet wird pro angefangener halber Stunde

Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten werden zu gleichen Honorarsätzen abgerechnet.

Die Wegstreckenentschädigung beträgt zurzeit 0,30 € pro Kilometer.

Fallen Parkgebühren an, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt.